

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Signatur: 37 Beeskow-Storkow U 125 A

Titel: Georg, Bischof von Lebus, entscheidet in einer Auseinandersetzung zwischen Balthasar Seiferitz genannt Fuchs und Bürgermeister und Rat der Stadt Storkow wegen strittiger Grenzen.

Laufzeit: 1533.03.15

Digitalisate von Archivgut, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv im Internet veröffentlicht, unterliegen der Freigabe Creative Commons Zero, kurz CC0.



Das Brandenburgische Landeshauptarchiv entlässt das digitalisierte Archivgut in die Gemeinfreiheit – auch Public Domain genannt – und entspricht damit seinem öffentlichen Auftrag, zu dem von ihm bewahrten Archivgut Zugang zu schaffen. Das bedeutet, Sie werden für die Nutzung der Digitalisate in keiner Weise durch Lizenzbedingungen eingeschränkt. Die mit CC0-Freigabe versehenen Inhalte dürfen verwendet, bearbeitet, verbreitet oder veröffentlicht werden, soweit keine weiteren Gesetzesvorschriften das einschränken.

Weiterführende Informationen zu CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

Die Angabe von Quellen ist wichtiger Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis. Es wird vorausgesetzt, dass genutzte und zitierte Quellen benannt werden. Die Nennung der bewahrenden Einrichtung ist ebenfalls üblich.

Bei der Quellenangabe beachten Sie bitte folgende Zitierweise:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA),

Rep. ... Nr. ...

Gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I Nr. 9 vom 12. April 1994, S. 97) ist nach Erscheinen eines Werks, das unter Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich an das Brandenburgische Landeshauptarchiv abzugeben.

Bitte senden Sie ein kostenfreies Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung an:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Bibliothek

Postfach 60 04 49

14404 Potsdam

Poststelle@BLHA.Brandenburg.de

W

Wir Georg von gottquaden Bischof zu Lubin und
 Leuzenung Lehmann und seiner Erben für und durch
 nachkommen an den kaysertlichen Hof zu Wien
 und sind gegen altkommiglich. Inmessen
 als ich Jurung und gebrauch. zuwischen
 unter anderson und littengetreuen Ringer und
 gemainer Stadt Storkow. an einem. Und dalyrdem
 finge zu wandigen Kiez am andern teil. einer gro
 nitz haben. gehalten. Und wieviel wir zu ngr
 unfalt. unter geschickten. zu besichtiging gedagter
 groniger vorwandt. sie sind gütlich darinn handelt
 so ist doch dießes handlung konfirmirt bar geuort
 und die gebrauch konfirmirt bleiben. Damit aber
 weiter gehend. anwille und fader. so feruans ent
 neseu moße. vorkommen und zu zukünft vorbit. coede
 Gaben wir wir. als der jense. der zuwischen der
 parthen und sinderlich unter anderson. unter
 gonne vorkommen. vollen. eigener person. auf die ort
 ten. da die gebrauch ich gehalten. vorfingert und
 gelinde parthe aufzogen gefort und gefort. und
 mit vorwilligung und nachsetzung beider parth. nach
 folgender maß und meinung. Dießigen drinnigen
 beigestet und ausgesiden. als dieviel Kauf und
 gemeins. der Stadt Storkow. In dem stadtliche stadtliche
 vorfingert gefunden. von und an welchem orte.
 der Stadt groniger ich halter. auf vorwort dießes von
 der Stadt. nach der reuon Willen gefort. und ich er
 Arbeit. nehmlich den Kiez an dem Storkow
 bis an den ersten garten hinter und neben Kiez.
 über. und nach dem weg fort. wie er in dem
 stadtliche vorfingert. dießes groniger ist mit
 dem selbe. nicken nimm und yodem. stotting.



Rep. 37 Beeskow - Storkow U 125A

W
Der Herzog von gotzmannen, Bischof zu Lubus und
Erzbischof von Bremen, und seiner Räte für und wider
nachkommen an den hochachtbaren Bischof von Storkow
und Räte gegen allermenschlich. Darinnen
als ich drinnen und gebrochen. zu wissen an dem
entweder anderen und littengetrauen, Ringer und
gemeiner das Storkow. an einem. Und dalyerum
für zu wandigen Riez an andern teil. einer gro
niz halben. gehalten. Und wieviel wir zu mehr
infaly. unter geschickten. zu besichtigung gedachte
gronigen vorwand. So auch einlich darinnen handelt
so ist das die selbe handlung konfirmierbar gewesen
und die gebrochen konfirmierbar bleiben. Damit aber
weiter geschickte. unwillig und fader. So heraus aus
jeder maiste. vornehmen und in zukunft vor gut. Coede
gaben wir vor. als der jense. der zu wissen der
parzen und sündertlich unter anderen. unter
genus vornehmen. eigener person. ob die ort
ten. da die gebrochen ist gehalten. vorfinget und
geliste parze anzeigen gefort und gefort. Und
mit vorwilligung und nachgebung beider parze. nach
folgender maist und meinung. Die selbigen drinnen
beigelagt und ausgesiden. als die selbe parze und
gemeins. der parze Storkow. In dem parze die selbige
vorfinget gefunden. Vor und an welchem ortte.
Der parze gronige ist halber. auf vorwort die selbe von
der Storkow der vornehmlichen, gefort. und ist er
Arbeits. nachlich den Storkow lang am Storkow
die an den ersten garten seinen und unter Riez.
aber. und nach dem Wege fort. Wie er in dem
Storkow vorfinget. Die selbe gronige ist mit
allen selys. parzen gronig und padem. fruchtung.

und aller gnedigkeit denen von Storkow fünf
für Balgum fünf sein Erben und nachkommende
Hörigkeit. Dardorfer Vieh. ungehindert bleiben
aber die Vieh die in denselben grenz von dem
Vorstern garten an. und an dem Dese dalyen ligt.
Dann auf die Stas. Fortlich einen gülden fünf geben
man. so Balgum fünf. und gemeinen parren
und einhundert Dardorfer Vieh. fünf bleiben
sollen auf dann nicht mehr fünf geben. sinder
nigen ist denselben. nach dem gefallen und nicht
gebühren. für die von Storkow. und jeder man
ungehindert. V. Die von Storkow ferdien und
gradarthen Balgum fünf. und seinen nachkommen
des fünf Vieh. corrigiert und nachgeben. Das er
und die seinen mit dem Vieh und Drafen. bis aus
das Drey. so in der Stasgilde steht. fast of
salben Wege. zueiffen der neuen Müllern und der
Stas. firden und treiben nigen. Das so bei dem
nigen Drey. ein unfaultho. schgeschickten werden.
Dann ab zukünftig mehr Drey geschickten werden.
Dem Dreyung derselben unvassien nigen. Das
nigen und sollen auf. außer Drafen und andere
Stas. so von Storkow. und in den Stas sein. und zu
künftig sein werden. so kein der Stas grenzen
sein und gehen zueiffen. auch wenn die Vieh ge
meinet und so sie gefogot werden. Das selbst für
auf zueiffen. und des gefallens. Dann zueiffen
nicht destminder macht haben. und so in dem plde
sammernotten sein. Das sollen sie von die Vieh
gefogot. bis plang die abgemeinet. und das ferd
Weg gefiert. Die plige Vieh von Storkow. Die ferd
beide parren. also bewilliget. außgenommen und vor.

2
Ich sende die nachstehenden Not und recht zuhalten
zugesagt und verprochen zu verbindenselbst
dieser Herr Graf von Gleichen laufft wegen und dolißon
parth einen obengestanden lasten. Und sende bei
diesem handt an und oben denselbigen gesetz
abinsamelter kriegsland vil bürger aus der Stadt
Storkow. waltin Struempferding gewiss. Christof
Lyzelt. Peter Salchow. Bach Ernst. Jung Lange
und andere mehr vom adel und hinst stand
würdigkeit. fast vil. Haben mit ein and
Freunden vngedringtem Stort bezelt zu Storkow
den Vormittag nach dem dertag (Kaministore
denns ist und
Jall.

2
Ich und die nachstehenden Rath und recht zuhalten
zugesagt und versprochen zu verbindlich haben wir
Dietrich Herzog von Mecklenburg und seinen
Rath seinen obersetzten lassen. Und sind bei
diesem Handel an und über denselbigen gemacht
abgemacht worden zwischen vil Bürger aus der Stadt
Storkow, waltin Drömmelung geistl. Christof
Egolt Peter Balow. Zach Knaut. Ders lange
und andere mehr vom adel und sindt gläub
würdigen Leiffe. fast vil. Haben mit ein andern
Freunden und Anhangern Ders beigelte zu Storkow
am Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere
anno 1617 im dreizehndten Josten der sechzig
Jahr.



No. 1

Beeskow
Storkow
1833 März 15

35

RUSS.-GEN. STAMPEN
BERLIN

Rgp. 37 Beeskow - Storkow U 125A



B. - L.

1533, 15 März.

35